

## A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Sven Teuber (SPD)  
– Drucksache 18/1504 –

### Zum Rechtsanspruch auf Beförderung von Kitakindern

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/1504** – vom 8. November 2021 hat folgenden Wortlaut:

Nach § 20 Kita-Zukunftsgesetz sind Landkreise sowie Städte mit eigenem Jugendamt verpflichtet, die Beförderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für die kein Platz in einer wohnungsnahen Tageseinrichtung zur Verfügung steht und die deshalb eine Tageseinrichtung in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil besuchen, zu gewährleisten und die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie wird dieser Rechtsanspruch in dem Landkreis Trier-Saarburg und dem Rhein-Hunsrück-Kreis gewährleistet?
2. Welche Auflagen bestehen in dem Landkreis Trier-Saarburg und dem Rhein-Hunsrück-Kreis für die sichere Beförderung der Kinder?
3. Wird – gegebenenfalls in welcher Form – die Einhaltung dieser Auflagen bezogen auf die beiden Landkreise kontrolliert?
4. Wurden in den beiden Landkreisen bei der Vergabe an die Auftragnehmer in den Ausschreibungen Auflagen bestimmt?
5. Stellen dort etwaige Auflagen Ausschlusskriterien dar?
6. Wie hoch ist die Inanspruchnahme des kostenfreien Beförderungsrechts seitens der Erziehungsberechtigten im Landkreis Trier-Saarburg und dem Rhein-Hunsrück-Kreis?
7. Liegen Beschwerden insbesondere über die kommunale Gewährleistung oder die Qualität der sicheren Beförderung in dem Landkreis Trier-Saarburg und dem Rhein-Hunsrück-Kreis vor?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. November 2021 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Kindertagesbetreuung ist eine Pflichtaufgabe der Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Gesamtverantwortung für die Bereitstellung der Angebote an Kindertagesbetreuung in ihrem Planungsgebiet. Diese ergibt sich aus § 79 SGB VIII, der den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Planungsverantwortung einschließlich der Finanzverantwortung zuweist. Das Land unterstützt die Verantwortlichen hierbei mit einer Förderung der Personalkosten. Der Rechtsanspruch auf Beförderung ist nach Maßgabe des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Gesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) von den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Pflichtaufgabe zu erfüllen.

Dem Land liegen entsprechend keine Daten hierzu vor. Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde eine Abfrage bei den betroffenen Landkreisen durchgeführt. Die Antworten lauten wie folgt:

Zu Frage 1:

Rhein-Hunsrück-Kreis

Im Rhein-Hunsrück-Kreis erfolgt die Beförderung der Kindergartenkinder fast ausschließlich im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), nur in wenigen Fällen im freigestellten Verkehr bzw. mit Taxi.

Landkreis Trier-Saarburg

Die Beförderung der Kindergartenkinder erfolgt im Landkreis Trier-Saarburg im freigestellten Verkehr sowie im ÖPNV. Die Fahrten im ÖPNV sind speziell eingerichtete Fahrten im Nach- bzw. Vorlauf zu den Schulfahrten. In wenigen Ausnahmen erfolgt die Rückfahrt der Kindergartenkinder mit Grundschulkindern (Klassen 1 und 2).

Zu Frage 2:

Rhein-Hunsrück-Kreis

Die Fahrten erfolgen nach dem Maßnahmenkatalog zur Sicherung der Qualitätsstandards in der Kindergartenbeförderung des Rhein-Hunsrück-Kreises, der im Wesentlichen den Empfehlungen des Landkreistags entspricht, die derzeit auf § 20 KiTaG angepasst werden. Diese Auflagen sind von allen Verkehrsunternehmen, die in der Kindergartenbeförderung tätig sind, zu beachten. Um die Beförderung zu optimieren, werden derzeit weitere Maßnahmen (wie z. B. Austausch von Notfall-Rufnummern zw. Verkehrsunternehmen und Kindertagesstätten, Kindergartenausweise etc.) erarbeitet.

Landkreis Trier-Saarburg

Die Fahrten erfolgen nach den Richtlinien zur Kindergartenbeförderung des Landkreises Trier-Saarburg in Verbindung mit den Empfehlungen des Landkreistags.

Zu Frage 3:

Rhein-Hunsrück-Kreis

Die Einhaltung der Auflagen wird regelmäßig entweder anlassbezogen oder auch ohne Anlass vor Ort kontrolliert und etwaige Mängel protokolliert. Diese Mängel werden dann direkt mit den Busfahrern und auch mit den Verkehrsunternehmen kommuniziert und auf Abstellen des Mangels gedrängt. Je nach Mangel kann auch eine Pönalisierung erfolgen. Für die Durchführung der Kontrollen ist seit dem Jahr 2020 eine zusätzliche halbe Stelle geschaffen worden.

Landkreis Trier-Saarburg

Es finden kreisweit stichprobenartige Kontrollen bei der Beförderung zu den Kindertagesstätten durch die Kreisverwaltung statt.

Zu den Fragen 4 und 5:

Rhein-Hunsrück-Kreis

Die Beachtung des Maßnahmenkatalogs zur Sicherung der Qualitätsstandards in der Kindergartenbeförderung war Teil der Ausschreibungen und ist auch in den Verkehrsverträgen mit den Verkehrsunternehmen verankert, ebenso in den Verträgen im freigestellten Verkehr. Eine Mitteilung über die Nichteinhaltung des Maßnahmenkatalogs, hätte zum Ausschluss des Angebots geführt. Dies war nicht der Fall.

Landkreis Trier-Saarburg

Bestandteil der Vergabeunterlagen zur öffentlichen Ausschreibung der Verkehrsleistung waren u. a. die Bedingungen für bestimmte Linien, in denen Kindergartenkinder befördert werden (z. B. die Richtlinien zur Kindergartenbeförderung im Landkreis Trier-Saarburg). Diese wurden auch Bestandteil des nach der Ausschreibung geschlossenen Verkehrsvertrags mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen. Sofern die Kindergartenfahrten nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, werden laut Verkehrsvertrag entsprechende Strafzahlungen fällig.

Zu Frage 6:

Rhein-Hunsrück-Kreis

Derzeit werden 732 Kindergartenkinder im ÖPNV und 10 Kinder im freigestellten Verkehr kostenfrei befördert. In fünf weiteren Fällen erfolgt eine Kostenerstattung an die Eltern, da seitens des Kreises keine Beförderung eingerichtet werden kann.

Landkreis Trier-Saarburg

Derzeit übernimmt der Kreis Trier-Saarburg für insgesamt 498 Kinder die Beförderungskosten zu den jeweiligen Einrichtungen im Kreis. Wie viele Kinder tatsächlich die eingesetzten Busse in Anspruch nehmen, ist nicht bekannt.

Zu Frage 7:

Rhein-Hunsrück-Kreis

Den Kreis erreichen vereinzelt Beschwerden zur Qualität der sicheren Beförderung. Diese werden auf ihre Berechtigung überprüft und Mängel in der Regel zeitnah abgestellt.

Landkreis Trier-Saarburg

Den Kreis erreichen vereinzelt Beschwerden zur Qualität der sicheren Beförderung. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Leistungen durch ein neues Verkehrsunternehmen erbracht werden. Dies war zum 1. September 2021 mit der Umsetzung des ÖPNV-Linienbündels Ruwertal-Hochwald der Fall. Diese Beschwerden resultieren häufig nicht aus Mängeln bei der Beförderung selber, sondern aus Änderungen von Fahrzeiten.

Dr. Stefanie Hubig  
Staatsministerin